



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 39

Jahrgang 35  
31. Dezember 2009

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Neunzehnter Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach

vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2009 folgender Neunzehnter Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Achtzehnten Nachtrag vom 18. Juni 2009 (Abl. MG S. 83), erlassen:

#### Artikel 1

In § 10 Abs. 4 wird das Wort „Finanzausschuss“ durch die Worte „Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

#### Fünfzehnter Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung

vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Achtzehnten Nachtrag vom 18. Juni 2009 (Abl. MG S. 83), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2009 folgender Fünfzehnter Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 19. September 1994 (Abl. MG S. 247), zuletzt geändert durch den Vierzehnten Nachtrag vom 12. Juni 2008 (Abl. MG S. 109), erlassen:

#### Artikel 1

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Personalausschusses wahr.“

2. § 2 Abs. 5 bis 7 werden ersatzlos gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3 Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

(1) Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen entscheidet über

a) die unbefristete Niederschlagung, den Erlass und Verzicht von Gebühren, Beiträgen, Steuern sowie sonstigen Geldforderungen, soweit sie den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigen,

b) Zuwendungen - ausgenommen Darlehensvergaben und Garantieerklärungen - mit einer Gesamtsumme von

aa) über 2.500,00 EUR, sofern kein Fachausschuss zuständig ist, und

bb) über 10.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR, sofern haushaltsplanmäßige Zweckbindungen nicht vorgesehen sind,

c) die Zustimmung zur Inangriffnahme neuer Investitionen nach § 8 Abs. 2 der Haushaltsatzung i.V.m. § 82 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

(2) Der Ausschuss berät über die von der Verwaltung neben der Beratung des Haushalts und der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegenden Finanzberichte.

(3) Dem Ausschuss obliegt die Vorberatung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Zuständigkeitsordnung insbesondere für folgende Angelegenheiten:

a) Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. h) bis j), n) bis p) und s) der Gemeindeordnung,

b) Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden sowie Festset-

- zungen von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
- c) Rechtsgeschäfte aus dem An- und Verkauf von Grundstücken, für die eine Entscheidungszuständigkeit des Rates gegeben ist,
- d) Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung wie beispielsweise
- aa) die Umsetzung von Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung i.V.m. § 5 Gemeindehaushaltsverordnung NRW und der jeweiligen kommunalaufsichtsrechtlichen Erlasslage zum Nothaushaltsrecht,
- bb) die Finanzmittelbeschaffung für Investitionen nach § 77 Abs. 3 i.V.m. § 86 der Gemeindeordnung und die Finanzmittelbeschaffung zur Liquiditätssicherung nach § 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V.m. der kommunalaufsichtsrechtlichen Erlasslage und der örtlichen Dienstanweisung,
- cc) die Begründung oder Ausdehnung von neuen finanzwirksamen Leistungen sowie Festschreibung von finanzwirksamen Leistungen im Vorgriff auf eine zukünftige, noch nicht beschlossene Haushaltssatzung,
- e) Angelegenheiten, die die Gesellschafterfunktion bei städtischen Beteiligungen betreffen.

(4) Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 kann der Oberbürgermeister oder der Stadtkämmerer dem Ausschuss Beratungsvorlagen, die Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzpolitischer Bedeutung zum Gegenstand haben, zur Vorberatung zuleiten.“

4. Die bisherigen §§ 3 bis 11 werden zu den neuen §§ 4 bis 12.

## Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## **Achter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach**

vom 17. Dezember 2009

Aufgrund der §§ 36 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, 50 Abs. 1 Sätze 4 und 7, 51 Abs. 2, 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3, 57 Abs. 4 Satz 2 und 58 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2009 folgender Achter Nachtrag zur Geschäftsordnung für den Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse in der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 160), zuletzt geändert durch den Siebten Nachtrag vom 30. Juni 2005 (Abl. MG S. 126), erlassen:

### **Artikel 1**

1. In § 14 Abs. 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„Die Sitzungen der Ausschüsse des Rates sollen um 17.00 Uhr beginnen.“
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form mindestens zehn Tage vor der Sitzung von einem Fünftel

der Ratsmitglieder oder einer Ratsfraktion vorgelegt werden. Sie müssen einen Beschlusssentwurf sowie eine Begründung enthalten. Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretungen können von zwei Mitgliedern oder einer in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktion eingereicht werden. Der Bezirksvorsteher kann Vorschläge einzelner Mitglieder der Bezirksvertretung bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen; die Zurückweisung eines solchen Vorschlages muss begründet werden. Die Schriftform im Sinne des Satzes 2 wird auch dadurch gewahrt, dass Vorschläge per E-Mail eingereicht werden. Adressat für Rat und Ausschüsse ist insoweit das Büro des Oberbürgermeisters; Adressat für Bezirksvertretungen sind die Bezirksverwaltungsstellen. Fraktionsanträge müssen im Namen des Fraktionsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Fraktionsgeschäftsführers von den Fraktionsgeschäftsstellen abgesendet werden. Für Einwohneranträge im Sinne des § 25 der Gemeindeordnung sowie Anregungen oder Stellungnahmen des Integrationsrates gelten Sätze 2 und 3 entsprechend; die Stellungnahmen bedürfen eines Beschlusssentwurfes nicht.“

### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

### **Dritter Nachtrag zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach**

vom 17. Dezember 2009

Aufgrund des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2009 folgender Dritter Nachtrag zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach vom 22. Juli 2004 (Abl. MG S. 142), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 6. November 2009 (Abl. MG S. 194), erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Für jedes vom Rat zu wählende Mitglied kann auch ein persönlicher Vertreter gewählt werden.“

#### **Artikel 2**

Dieser Nachtrag zur Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### **Satzung über die Erhebung von Zweit- wohnungssteuer in der Stadt Mönchengladbach (Zweitwohnungssteuersatzung)**

vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Mönchengladbach erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach.

#### **§ 2 Begriff der Zweitwohnung**

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die

1. dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) dient,
2. der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
3. jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Meldege-

setzes NRW dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.

(4) Eine Wohnung dient als Zweitwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

#### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Stadt Mönchengladbach eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Steuerbefreiung**

Der Zweitwohnungssteuer unterliegen solche Wohnungen nicht,

1. die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
2. die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
3. die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach innehaben, wenn sich die eheliche Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet. Dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit überwiegend von der ehelichen Wohnung aus wahrgenommen wird. Ausgenommen sind ferner solche Zweitwohnungen, bei denen eine Besteuerung nicht zu einer Beeinträchtigung des ehelichen Zusammenlebens führt, insbesondere weil die Zweitwohnung von beiden Ehepartnern aus beruflichen Gründen gemeinschaftlich neben einer Hauptwohnung bewohnt wird.

#### **§ 5 Besteuerungszeitraum, Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Zeitpunkt des Beginns der Steuerpflicht für den Rest des Kalenderjahres. Im Übrigen entsteht

die Steuer mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Innehabens der Zweitwohnung. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats des Innehabens der Zweitwohnung. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats.

## § 6 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete und auf volle EUR abgerundete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Falls im Mietvertrag eine Miete vereinbart worden ist, in der Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind diese zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessen zu kürzen. Als Miete gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts (z.B. Pacht).

(2) Als jährliche Nettokaltmiete gilt für Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Miete nach dem jeweils gültigen Mietspiegel der Stadt Mönchengladbach zu Beginn des jeweiligen Besteuerungszeitraums. Lässt sich aus dem jeweils gültigen Mietspiegel keine Vergleichsmiete entnehmen, ist die Steuer nach der ortsüblichen Miete zu bemessen, wie sie sich für vergleichbare Wohnungen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach herausgebildet hat.

## § 7 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

## § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Stadt Mönchengladbach setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuersatz nicht ändern.

(2) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Besteht eine Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei der Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der

Monate, in denen die Steuerpflicht besteht und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal besteht, ergibt. Zu viel entrichtete Steuern werden erstattet. Nachgeforderte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zweitwohnungssteuerbescheides fällig.

## § 9 Anzeigepflichten

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach innehat, hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - anzuzeigen. In allen anderen Fällen ist der Beginn oder das Ende des Innehabens einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag des Innehabens bzw. dem Ende des Innehabens einer Zweitwohnung dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - anzuzeigen.

(2) Die Anmeldung oder Abmeldung nach dem Meldegesetz NRW bei den zuständigen Meldestellen der Stadt Mönchengladbach gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Eine Änderung der für die Steuererhebung relevanten Verhältnisse (z.B. Miethöhe, Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 4) ist schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Änderung dem Oberbürgermeister - Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben - anzuzeigen.

## § 10 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Der Steuerschuldner hat seine Angaben durch geeignete Unterlagen - insbesondere Ablichtungen des Mietvertrages und etwaiger Mietänderungsverträge - nachzuweisen.

(3) Der Steuerschuldner hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn der Steuerschuldner eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt der Steuerschuldner auch seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich seine Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderteilung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung.

(4) Unbeschadet der aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann der Oberbürgermeister jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der im Gebiet der Stadt Mönchengladbach

1. mit Nebenwohnung gemeldet ist oder

2. ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW hat.

(5) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 1, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzuzeigen (Negativerklärung).

## § 11 Mitwirkungspflicht Dritter

Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber, Hausverwalter nach §§ 20 ff. des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) und andere Personen sind nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO) auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 als Inhaber einer Zweitwohnung im Gebiet der Stadt Mönchengladbach nicht fristgemäß das Innehaben einer Zweitwohnung oder das Ende des Innehabens einer Zweitwohnung anzeigt,
2. entgegen § 9 Abs. 3 als Inhaber einer Zweitwohnung die Änderung der für die Steuererhebung relevanten Verhältnisse nicht fristgemäß nach dem Eintritt der Änderung anzeigt,
3. entgegen § 10 Abs. 1 als Steuerschuldner nicht frist- und formgemäß eine Steuererklärung abgibt, entgegen § 10 Abs. 2 als Steuerschuldner seine Angaben nicht durch geeignete Unterlagen nachweist,
5. entgegen § 11 als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber, Hausverwalter nach §§ 20 ff. Wohnungseigentumsgesetz oder andere zur Auskunft verpflichtete Person auf Verlangen des Oberbürgermeisters den Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchst. a) KAG NRW handelt auch, wer als Steuerschuldner Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, die Steuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absätzen 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 13 Datenübermittlung

(1) Die für Meldeangelegenheiten in der Stadt Mönchengladbach zuständige Stelle übermittelt dem Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Erhebung der Zweitwohnungssteuer bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung nach § 16 Abs. 3 MG NRW mel-

det, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 MG NRW:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszuges,
7. Tag und Ort der Geburt,
8. Geschlecht,
9. gesetzlicher Vertreter,
10. Staatsangehörigkeit,
12. Familienstand,
13. Übermittlungssperren.

(2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinige Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die für Meldeangelegenheiten in der Stadt Mönchengladbach zuständige Stelle übermittelt dem Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Mönchengladbach bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach**

vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) - SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbefugnisgesetz OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2009 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

#### **§ 1**

In den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach dürfen Verkaufsstellen sonntags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen offen gehalten werden:

1. in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am Tage des Turmfestes, dem letzten Sonntag im Monat Juni und am Blumensonntag, dem zweiten Sonntag im Monat September,
2. in den Stadtteilen Giesenkirchen-Nord, Schelsen und Giesenkirchen-Mitte am Tage des Schützenfestes der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft und am Tage des Marktes "Handel – Handwerk – Gewerbe Giesenkirchen", dem ersten Sonntag im Monat September,
3. in den Stadtteilen Eicken, Gladbach, Dahl und Hardterbroich-Pesch am Tage des City-Festes, dem zweiten Sonntag im Monat Oktober,
4. in den Stadtteilen Hehn, Holt, Hauptquartier, Rheindahlen-Land und Rheindahlen-Mitte am Tage des Kappesfestes, dem letzten Sonntag im Monat April und am Tage des Nikolausmarktes, dem zweiten Adventssonntag,
5. in den Stadtteilen Odenkirchen-West, Odenkirchen-Mitte und Sasserath am Tage des Kreuzweierfestes, dem ersten Sonntag nach dem 3. Mai und am Tage des Martinzuges und Martinmarktes, dem Sonntag vor dem 11. November.

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtbezirken der Stadt Mönchengladbach“ vom 29. März 2007 (Abl. MG S. 62), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 30. April 2009 (Abl. MG S. 47), außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### **Erster Nachtrag zur Verordnung über Schulein- zugsbereiche für Förderschulen in der Stadt Mönchengladbach**

vom 17. Dezember 2009

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2009 folgender Erster Nachtrag zur Verordnung über Schuleinzugsbereiche für Förderschulen in der Stadt Mönchengladbach vom 12. Juni 2008 (Abl. MG. S. 111) verordnet:

#### Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1

Für die Förderschulen in der Stadt Mönchengladbach werden folgende Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. Der Schuleinzugsbereich der Förderschule Dahlener Straße, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, umfasst die Stadtbezirke Ost (nur die Stadtteile Giesenkirchen-Nord, Schelsen und Giesenkirchen-Mitte), Süd und West (ohne die Stadtteile Hehn und Holt).
2. Der Schuleinzugsbereich der Förderschule Hardt, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, umfasst die Stadtbezirke Nord, Ost (ohne die Stadtteile Giesenkirchen-Nord, Schelsen und Giesenkirchen-Mitte) und West (nur die Stadtteile Hehn und Holt).“

#### Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### Vierzehnte Satzung über Einheitssätze zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

vom 17. Dezember 2009

Aufgrund des § 132 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

##### § 1

Für alle ab 1. Januar 2010 hergestellten Einrichtungen, die zur Beleuchtung der Erschließungsanlagen erforderlich sind, ist der Erschließungsaufwand gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Mönchengladbach (Erschließungsbeitragssatzung) vom 28. September 2000 (Abl. MG S. 173) nach folgenden Einheitssätzen zu ermitteln:

Lichtmast	Mastabstände	
	bis 45 m	über 45 m
	EUR/Mast	EUR/Mast
bis 6,0 m Lph	1.326,00	1.484,00
bis 8,0 m Lph	1.608,00	1.766,00
bis 10,0 m Lph	1.815,00	1.973,00

##### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

##### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

### Vierzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungs- gebührenordnung)

vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV NRW 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2009 folgender Vierzehnter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührenordnung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 266), erlassen:

#### Artikel 1

In § 3 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz, Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Worte „im Stadtbezirk Wickrath“ durch die Worte „in den Stadtteilen Wickrath-Mitte, Wickrath-West, Wickrathberg und Wanlo“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## **Fünfte Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungs- gebührenordnung)**

vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2009 folgender Fünfte Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Mönchengladbach (Kanalbenutzungsgebührenordnung) vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 266), zuletzt geändert

durch den Dreizehnten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 266), erlassen:

### **Artikel 1**

1. In § 5 wird die Angabe „15,38 v.H.“ durch die Angabe „15,48 v.H.“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:  
**„§ 6 Gebührensätze**  
(1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab 1. Januar 2010 jährlich
  1. bei Inanspruchnahme der Schmutzwasserentwässerung je Kubikmeter Frischwasser (öffentliche Wasserversorgung und Eigenförderung)
    - a) 2,12 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
    - b) 3,08 EUR für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,.
  2. bei Inanspruchnahme der Regenwasserentwässerung
    - a) für Niederschlagswasser je angefangenen Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche, von der Regenwasser dem Kanal zugeführt wird,
      - aa) 1,53 EUR für Gebührenschuldner, die Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
      - bb) 1,78 EUR, für Gebührenschuldner, die keine Beiträge unmittelbar an den Niersverband zahlen,
    - b) für unverschmutztes Kühlwasser je Kubikmeter 2,22 EUR.

(2) Werden die Abwasseranlagen zulässigerweise zum Ableiten von Grundwasser in Anspruch genommen, beträgt der Gebührensatz je Kubikmeter 0,59 EUR.“

### **Artikel 2**

Dieser Satzungenachtrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## **Zweiter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen**

vom 17. Dezember 2009

Auf Grund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2009 folgender Zweiter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Beseitigung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 20. Dezember 2007 (Abl. MG S. 270), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 266), erlassen:

### **Artikel 1**

In § 12 Absatz 2 wird der Betrag „34,68 EUR“ durch den Betrag „40,97 EUR“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Dieser Satzungenachtrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

**Dreißigster Nachtrag  
zur Satzung über die Straßen-  
reinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Mönchengladbach  
(Straßenreinigungs- und  
Gebührensatzung)**

vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) - SGV. NRW. 2061 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW.

S. 394) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2009 folgender Dreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Neunundzwanzigsten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 267), erlassen:

**Artikel 1**

1. § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:  
„Bei Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke bis zur Mitte des Wendehammers reinigungspflichtig. Fehlt ein Wendehammer, so ist die Straße in einer Tiefe zu reinigen, die der halben mittleren Breite der Sackgasse entspricht.“  
Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6.
2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht; dieser beträgt 14,73 v.H der Reinigungskosten.“
3. § 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Für den Bereich des Winterdienstes aus Gründen der Gefahrenabwehr beträgt der Kostenanteil 61,20 v.H.“
4. § 6 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn, bei Fußgänger- und Geschäftstraßen auch der Fußgängerbereiche, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 6,81 EUR.“
5. § 6 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die so ermittelte Benutzungsgebühr erhöht sich für Straßen, die in die Winterdienstklasse I eingestuft sind, um 0,59 EUR und für Straßen, die in die Winterdienstklasse II eingestuft sind, um 0,21 EUR je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3).“

6. Das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 (neu) zu dieser Satzung als Bestandteil gehörende Straßenverzeichnis wird gemäß der Anlage „Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses“ geändert.

**Artikel 2**

Dieser Satzungsantrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

**Übersicht der Ergänzungen des Straßenverzeichnisses**

Zeichenerklärung:

- Reinigungsstufe 1 = wöchentlich einmalige Reinigung
- Reinigungsstufe 2 = wöchentlich zweimalige Reinigung
- Reinigungsstufe 3 = wöchentlich dreimalige Reinigung
- Reinigungsstufe 4 = wöchentlich sechsmalige Reinigung
- X = Reinigungspflicht
- = keine Reinigungspflicht
- \* = nur Winterwartung im öffentl. Interesse
- WW = Winterwartung auf Gehwegen
- Winterdienstklasse I = Sofortpläne ( höchste Priorität )
- Winterdienstklasse II = Allgemeinpläne ( nachrangige Priorität )
- WDK = Winterdienstklasse
- Anl. = Anlieger

Straßenbezeichnung	Bereich	Reinigungs Klasse	Reinigungspflichtiger		WDK		
			Fahrbahn Stadt Anl.	Gehweg Stadt Anl.			
Am Ackerpfad	Von Voosener Str. bis Ende Hs.Nr. 9/10 (Flur 54, Flurstück 611 teilw.)	1	-	X	-	X	
Am Alten Bahndamm	Von Wickrather Straße bis Hs.Nr. 15 (Flur 77, Flurstücke 302, 303, 313, 314, 315)	1	-	X	-	X	
Am Baumlehrpfad	Verbindungsweg von Geusenstr. Bis Hermann-Ehlers-Str. (Flur 38, Flurstücke 13, 14, 33, 552 teilw.)	1	-	X	-	X	
Am Flughafen	Von Flughafenstr. bis Parkplatz HsNr. 44 (Flur 8, Flurstück 573 teilw.)	1	X	-	-	X	I
Am Kopsweg	Von Hehn bis Ende der Hs.Nr. 5/10 (Flur 99, Flurstück 138 teilw.)	1	-	X	-	X	
An den zwölf Morgen	Von In der Buntg bis Ritterstraße (Flur 48, Flurstücke 298, 816, 851)	1	-	X	-	X	
An der Nikolauskapelle	Von Hs.Nr. 1 bis 45a/48 (Flur 4, Flurstück 231 teilw.)	1	-	X	-	X	
Anna-Schiller-Stiege	von Gasthausstr. bis Neustr. (Flur 89, Flurstücke 375, 392)	1	-	X	-	X	
Badenstraße	Stichstraße zu den Häusern 27 bis 27c (Flur 15, Flurstück 498)	1	-	X	-	X	
Burggrafenstraße	Stichweg südwestlich der Hausnr. 76 ( Flur 95, Flurstück 117 )	1	-	X	-	X	
Dahlener End	Wohnwege zu den Hs.Nr. 25-33, 35-41 und 95a/97-119 (Flur 44, Flurstücke 501, 515, 390 teilw.)	1	-	X	-	X	
Dauner Straße	Von Nr. 8 bis Goetersstraße (Flur 83, Flurstück 110)	1	-	X	-	X	
Elsterloh	Verbindungsweg zwischen Hausnr. 51 bis Hehn ( Flur 21, Flurstück 105 )	1	-	X	-	X	
Flenkenweg	Wohnweg zur Schwogenstr. (Flur 8 Flurstücke 148 und 167 teilw.)	1	-	X	-	X	
Flughafenstraße	Von Krefelder Str. bis Am Flughafen (Flur 8, Flurstücke 574, 632, 633 und 573 teilw.)	1	X	-	-	X	I
Franz-Rixen-Straße	Wohnweg zu Hs.Nr. 35-43 und Verbindungsweg zur Burgstraße (Flur 10, Flurstücke 2579, 2580, 2581, 2602, 2618, 2561 teilw.)	1	-	X	-	X	
Fritz-Rütten-Straße	Wohnwege zu Hs.Nr. 1-11 und 13-21 ( Flur 53, Flurstück 195 teilw.)	1	-	X	-	X	
Gladbacher Straße	Wohn- und Verbindungswege	1	-	X	-	X	
Görthenweg	Von Venner Str. bis Zum Venner Busch (Flur 56, Flurstück 72)	1	-	X	-	X	
Hardterbroicher Straße	Garagenhof zw. Hausnr. 194/200 und Nr. 206 (Flur 52, Flurstück 465)	1	-	X	-	X	
Henneberg	Von Venner Str. bis Zum Venner Busch (Flur 57, Flurstück 191)	1	-	X	-	X	
Hompeschstraße	Von Rheindahlener Str. bis einschließlich Hs.Nr. 38 und einseitig vor den Hs.Nr. 40-42	1	X	-	-	X	II
In der Duis	Stichstraße nb. Hs.Nr. 61 bis Duisfeld inkl. Garagenhof (Flur 77, Flurstücke 347, 348)	1	-	X	-	X	
Jörespfad	Verbindungsweg neben Hs.Nr. 12 bis zur Heinrich-Lersch-Straße (Flur 37, Flurstück 564)	1	-	X	-	X	
Karstraße	Stichstraßen	1	-	X	-	X	
Kölnier Straße	Zusätzliche Anliegerstr. Hs.Nr. 301-307a ( Flur 13, Flurstücke 897 und 898)	1	-	X	-	X	
Labbéstraße	Von Tomper Straße bis Fischelner Weg (Flur 23, Flurstück 362)	1	-	X	-	X	
Marie-Juchacz-Straße	Von Klosterhofweg bis L39 (Flur 106, Flurstück 390)	1	X	-	-	X	I
Mülforter Straße	von Hsnr. 131 südl. bis Hsnr. 147 (Flur 2, Flurstück 687), Stichstraße von Hsnr. 139 bis 133 (Flur 2, Flurstücke 62,731,732, 733 ) und südl. der Hsnr. 147 bis südl. des Sportplatzes inkl. Parkplatz ( Flur 2, Flurstück 687 )	1	-	X	-	X	
Ohlerkamp	Hauptstraßenzug und Weg zwischen Hausnr. 12 und 14 (Flur 106, Flurstücke 314-328,330,332,429,441,596-598 und 471)	1	-	X	-	X	
Palandweg	Von Hs.Nr. 2 bis Looshof, bebaute Straßenseite (Flur 16, Flurstücke 58, 76 und 59 teilw.)	1	-	X	-	X	
Pfarrer-Orth-Weg	Wohnwege zu Hs.Nr. 5-29, zw. Hs.Nr. 13 und 15, hinter Hs.Nr. 15-23, zu Hs.Nr. 12-26 und Garagenhof ggü. Nr. 24 ( Flur 14, Flurstücke 1086, 1105 und 1175 teilw.)	1	-	X	-	X	
Rektor-Esser-Straße	Von Mürrigerstr. bis Ende Nr. 16 und Ende Einfahrt Mürrigerplatz (Flur 60, Flurstücke 98, 103, 122, 5 und 23 teilw.)	1	-	X	-	X	
Sasserather Feld	Von Talstraße bis Hausnr. 17/18 (Flur 13, Flurstücke 730,905,906,908,911,948)	1	-	X	-	X	
Schelsener Maar	Flur 7, Flurstück 111	1	-	X	-	X	
Seilerweg	Von Brunnenstraße bis Konradstraße (Flur 55, Flurstücke 348 und 349)	1	X	-	-	X	I
Siemensberg	Von Venner Str. bis Zum Venner Busch (Flur 56, Flurstück 83)	1	-	X	-	X	
Spechtweg	Wohnweg zu Hs.Nr. 16-42 und Garagenhof (Flur 32, Flurstücke 1758, 2052 teilw.)	1	-	X	-	X	
St.-Christophorus-Straße	Flur 29, Flurstücke 614, 622, 649, 1032	1	-	X	-	X	
Talstraße	Wohnwege zu Hs.Nr. 141-165 (Flur 14, Flurstücke 215, 342)	1	-	X	-	X	
Uhlandstraße	Wohn- und Verbindungswege	1	-	X	-	X	
Untere Straße	Wohn- und Verbindungswege	1	-	X	-	X	
Vietenhöhe	Von Hohlstr. Bis Vietenheide einschl. Wohnwege (Flur 20, Flurstücke 591, 606, 1028)	1	-	X	-	X	
Wadenpfad	Von Immelmannstr. bis Wohnweg zur Straße Hehnerholt (Flur 91, Flurstücke 100, 129 teilw.)	1	X	-	-	X	II
Webershütte	Flur 51, Flurstücke 839, 877	1	-	X	-	X	
Wilhelm-Elfes-Straße	Wohnwege	1	-	X	-	X	
Winkelter Straße	Wohn- und Verbindungswege (Flur 34, Flurstück 263)	1	-	X	-	X	
Zum Venner Busch	Von Venner Str. bis Ende Flurstück 77 ( Flur 9, Flurstück 592)	1	-	X	-	X	

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 16. Dezember 2009 beschlossen:

## Vierzehnter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach

vom 17. Dezember 2009

Die Ordnung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Mönchengladbach vom 17. Dezember 1998 (Abl. MG S. 269), zuletzt geändert durch den Dreizehnten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 270), wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

1. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „174,37 EUR/t“ durch die Angabe „176,25 EUR/t“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) für die Benutzung der Abfalldeponie Lüttelforst

17 01 01	Beton	10,00 EUR/t
17 01 02	Ziegel	10,00 EUR/t
17 01 03	Fliesen	10,00 EUR/t

	und Keramik	
17 01 07	Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	10,00 EUR/t

17 03 02*	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	10,00 EUR/t
-----------	--	-------------

17 05 04	Boden und Steine	10,00 EUR/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	30,00 EUR/t

17 01 01	mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können	25,00 EUR/t
----------	---	-------------

17 01 02	mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können	25,00 EUR/t
----------	---	-------------

17 01 03	mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können	25,00 EUR/t
----------	---	-------------

17 03 02*	mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können	25,00 EUR/t
-----------	---	-------------

17 05 04	mit bis zu 20 % Verunreinigungen, die manuell aussortiert werden können	25,00 EUR/t
----------	---	-------------

17 08 02	mit bis zu 20 % Verunreinigungen,	
----------	-----------------------------------	--

die manuell aussortiert werden können 25,00 EUR/t“

3. In § 7 Abs. 4 Buchst. b) wird die Angabe „162,41 EUR/t“ durch die Angabe „163,92 EUR/t“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 5 wird die Angabe „5,43 EUR/t“ durch die Angabe „4,79 EUR/t“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## Zwölfter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 4, 6 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) - SGV. NRW. 610 -, und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460) - SGV. NRW. 74 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2009 folgender Zwölfter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach (Abfallgebührensatzung -AbfGS -) vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 298), zuletzt geändert durch den Elften Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 271), erlassen:

### Artikel 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4 Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für den

a) 25 l-Systemabfallbehälter jährlich 171,29 EUR

b) 35 l-Systemabfallbehälter jährlich 239,80 EUR

c) 50 l-Systemabfallbehälter jährlich 342,58 EUR

d) 770 l-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.044,04 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 2.262,08 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 4.524,16 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 9.048,32 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 87,00 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 10,00 EUR

e) 1.100 l-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.491,48 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 3.231,54 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 6.463,09 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 12.926,17 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 124,29 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 10,00 EUR

f) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung 478,22 EUR

g) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung 760,80 EUR

(2) Nimmt der Gebührenschuldner für ein Grundstück die Biotonne nicht in Anspruch und weist er darüber hinaus nach, dass er bzw. der Abfallbesitzer Abfälle zur Verwertung auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet (Eigenkompostierung), wird ihm auf Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Unter Berücksichtigung dieses Abschlages beträgt die Abfallentsorgungsgebühr für den

a) 25 I-Systemabfallbehälter jährlich 126,16 EUR

b) 35 I-Systemabfallbehälter jährlich 176,63 EUR

c) 50 I-Systemabfallbehälter jährlich 252,32 EUR

d) 770 I-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung jährlich 732,33 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 1.586,73 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 3.173,45 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 6.346,90 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 61,03 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 10,00 EUR

e) 1.100 I-Abfallgroßbehälter

aa) bei monatlicher Leerung jährlich 1.046,19 EUR

bb) bei 14-tägiger Leerung jährlich 2.266,75 EUR

cc) bei 1 x wöchentlicher Leerung jährlich 4.533,50 EUR

dd) bei 2 x wöchentlicher Leerung jährlich 9.067,00 EUR

ee) bei Entleerungen außerhalb der festgelegten Regelentleerungen je Entleerung 87,18 EUR

bei Behältergestellung zusätzlich je Behälter monatlich 10,00 EUR

f) 4.400 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung 328,94 EUR

g) 7.000 I-Abfallgroßbehälter je Entleerung 523,31 EUR“

2. In § 6 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## **Zweiter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

vom 17. Dezember 2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2009 folgender Zweiter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 22. Dezember 1976 (Abl. MG S. 312), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 30. Oktober 1997 (Abl. MG S. 267), erlassen:

## Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

### **„§ 1 Aufgabe**

Die Stadt Mönchengladbach versorgt die Einwohner, gewerblichen Betriebe, Industriebetriebe und öffentlichen Einrichtungen mit Trink- und Betriebswasser

a) im Stadtgebiet - ausgenommen die Stadtteile Wickrath-Mitte, Wickrath-West, Wickrathberg und Wanlo - durch die Niederrheinische Versorgung und Verkehr Aktiengesellschaft (NVV AG),

b) in den Stadtteilen Wickrath-Mitte, Wickrath-West, Wickrathberg und Wanlo durch die Kreiswerke Grevenbroich GmbH (Kreiswerke).“

2. In § 3 Abs. 2 und 3 werden jeweils das Wort „Stadtwerke“ durch die Angabe „NVV AG“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, beantragt werden

a) im Versorgungsbereich der NVV AG gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen der Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung,

b) im Versorgungsbereich der Kreiswerke gemäß der Satzung des Kreises Neuss über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser im Versorgungsbereich des Kreises sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV für den Versorgungsbereich der Kreiswerke Grevenbroich GmbH in der jeweils geltenden Fassung.“

4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „den Stadtwerken/Kreiswerken“ durch die Angabe „der NVV AG/den Kreiswerken“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7 AVB-Wasser**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser richten sich

- a) im Versorgungsbereich der NVV AG nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen der Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG zur AVB-WasserV in der jeweils geltenden Fassung,
- b) im Versorgungsbereich der Kreiswerke gemäß der Satzung des Kreises Neuss über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser im Versorgungsbereich des Kreises sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV für den Versorgungsbereich der Kreiswerke Grevenbroich GmbH in der jeweils geltenden Fassung. Das Wasserversorgungsverhältnis ist privatrechtlich auszugestalten.“

**Artikel 2**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

**Satzung  
für die Sparkasse  
Mönchengladbach**

vom 18. Dezember 2009

Auf Grund des § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) - SGV. NRW. 764 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Sparkasse Mönchengladbach mit dem Sitz in Mönchengladbach ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Mönchengladbach“ führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

**§ 2 Träger**

Träger der Sparkasse ist die Stadt Mönchengladbach.

**§ 3 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

**§ 4 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Es wird kein Trägerkapital gebildet.

**§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

**§ 6 Vertretung der Sparkasse**

(1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rech-

ten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).

(3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

**§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) SpkG ist das Gebiet des Trägers sowie der Kreise Heinsberg, Viersen und Neuss.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Sparkasse Mönchengladbach vom 19. Dezember 2002 (Abl. MG S. 226) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Verfügung vom 17. Dezember 2009 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach,  
den 18. Dezember 2009

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

**Abdruck des Dienstsiegels der  
Stadtparkasse Mönchenglad-  
bach, das gemäß § 1 Abs. 4 der  
Satzung für die Stadtparkasse  
Mönchengladbach dieser  
beizudrucken ist.**



**Bekanntmachung**

des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd

Herr Detlef Klump, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd, hat am 30.11.2009 sein Mandat niedergelegt.

Als Ersatzbewerber aus dem Listenwahlvorschlag der SPD rückt

Herr	Norbert Sachsenhausen
Geburtsjahr	1946
Geburtsort	Mönchengladbach
Wohnort	41199 Mönchengladbach

in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Süd nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Meldewesen und Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 15.12.2009

Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Bekanntmachung**

des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Ost

Frau Nicola Schiemann, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Ost, hat am 02.12.2009 ihr Mandat niedergelegt.

Als Nächster aus dem Listenwahlvorschlag der Partei- DIE LINKE rückt

Herr	Johannes Frommen
Geburtsjahr	1961

Geburtsort	Korschenbroich
Wohnort	41065 Mönchengladbach

in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Ost nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Meldewesen und Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 17.12.2009

Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in  
das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für  
die Wahl der Mitglieder des  
Integrationsrates der Stadt  
Mönchengladbach am  
07. Februar 2010**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Mönchengladbach wird in der Zeit vom 18. Januar bis 22. Januar 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Rheydt, Fachbereich Bürgerservice, Abt. Wahlen, Zimmer 155, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Am Donnerstag, dem 21. Januar 2010, ist dies bis um 18.00 Uhr möglich. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am **22. Januar 2010, bis**

**12.30 Uhr**, beim Fachbereich Bürgerservice, Abt. Wahlen, Zimmer 145, Rathaus Rheydt, Eingang F, Markt 11, 41236 Mönchengladbach Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 14. Januar 2010 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er ohne sein/ ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 22. Januar 2010) versäumt hat,
    - b) wenn sein/ ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c) wenn sein/ ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Februar 2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/ sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- a. einen amtlichen Stimmzettel und eine fremdsprachliche Erläuterung
- b. einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann aber auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Mönchengladbach, den 17.12.2009

Norbert Bude

## Bekanntmachung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach

1. Am 07. Februar 2010 findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Mönchengladbach ist in 13 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 08.01.2010 bis 14.01.2010 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Das Verzeichnis über die Abgrenzung der 13 Stimmbezirke liegt während der allgemeinen Dienstzeiten im Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 155, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Briefwahlvorstand tritt am 07. Februar 2010 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.30 Uhr im Rathaus Rheydt zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk**  
oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Wahlen, die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel mit fremdsprachlicher Erläuterung, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der **Wahlbrief** mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem **unterschriebenen** Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mönchengladbach, den 17.12.2009

Norbert Bude

## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen:

### I 191. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mönchengladbach

Stadtbezirk West, Gebiet westlich der Bundesautobahn A 46 und nördlich der Kreisstraße K 19

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen „Biogasanlage“ und „Kompostierungsanlage“. Vorbereitung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Flächen für die Biogasanlage. Darstellung eines Sondergebietes für die Flächen der vorhandenen Kompostierungsanlage.

### II Bebauungsplan Nr. 708/W

Stadtbezirk West, Gebiet westlich der Autobahn A 46 und nördlich der Kreisstraße K 19





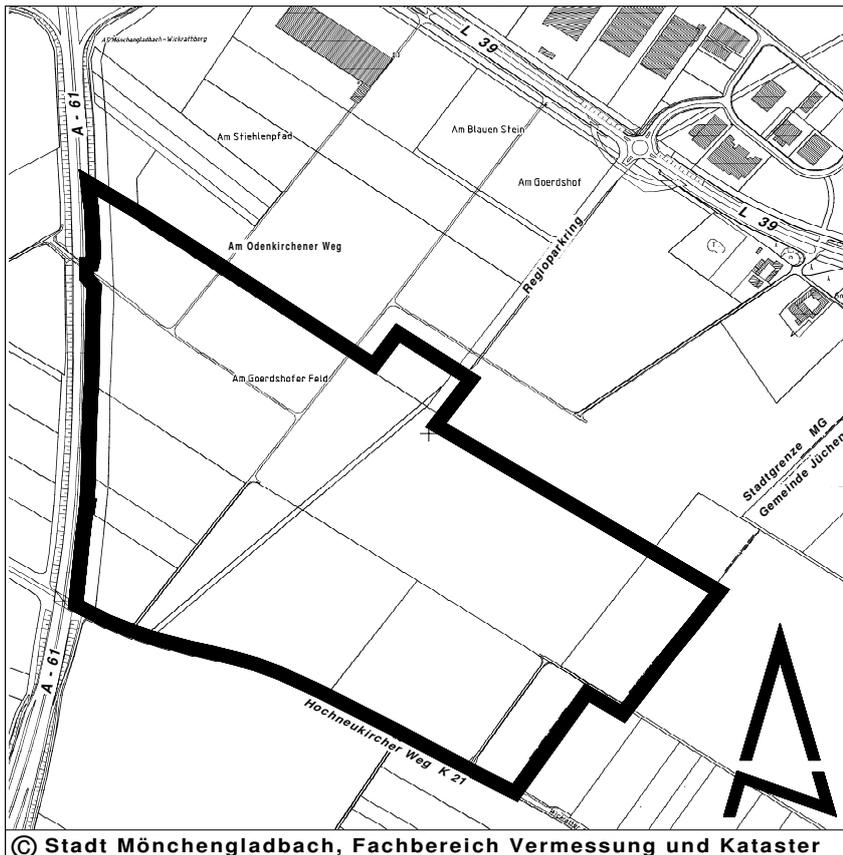
# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 709/S

Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Mönchengladbach, den 17.12.2009

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

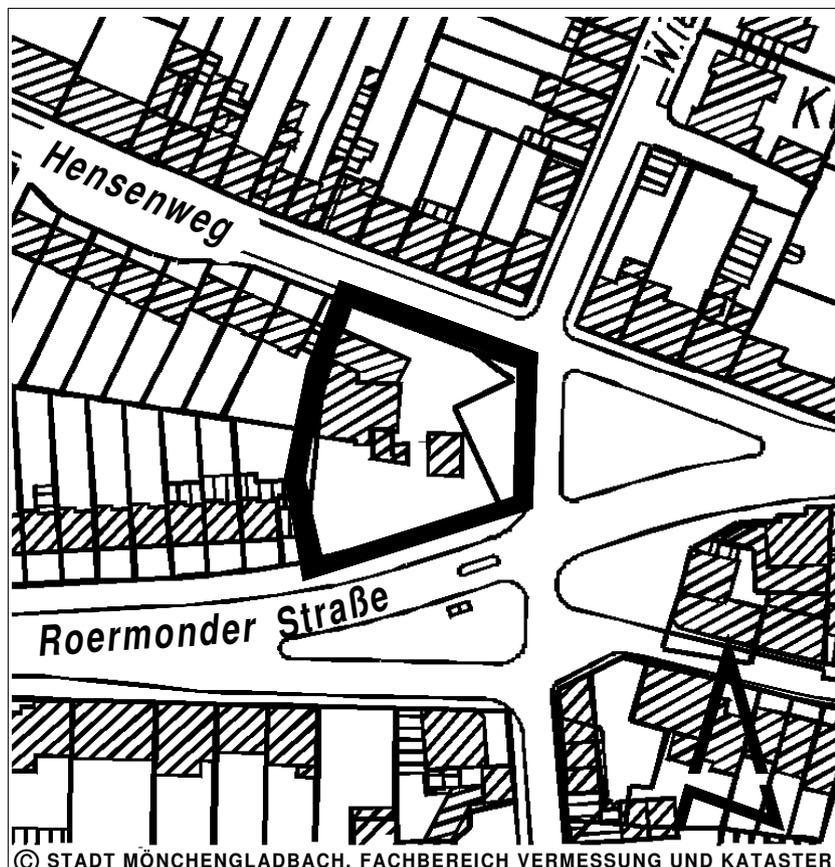
Peter Holzenleucher  
Beigeordneter



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Vermessung und Kataster

 **Abgrenzung des Gebietes**

## GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR. 693/III



© STADT MÖNCHENGLADBACH, FACHBEREICH VERMESSUNG UND KATASTER

 **ABGRENZUNG DES GEBIETES**

### Bebauungspläne werden rechtskräftig:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

#### I **Bebauungsplan Nr. 693/III, beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB**

**Stadtbezirk Nord (ehemals Stadtmitte), Gebiet Waldhausen - Roermonder Straße Ecke Hensenweg (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 693/III (Deckblatt zum Bebauungsplan M Nr. 186) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. die vorliegende Begründung, die dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt wird;
3. die Aufhebung des Bebauungsplanes M Nr. 186, soweit er durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 693/III betroffen wird.“

#### II **1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 519/IX der Stadt Mönchengladbach, beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch**

**Stadtbezirk Ost (ehemals Giesenkirchen), Gebiet nordöstlich der Nesselrodestraße (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom

24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585):

1. die vorliegende 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 519/IX gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. die vorliegende Begründung zur 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 519/IX, die dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt wird;
3. die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 519/IX, soweit dieser durch das Gebiet der 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 519/IX betroffen wird;
4. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3041 (Bebauungsplan Nr. 693/III) Zimmer 3042 (1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 519/IX)

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

#### vormittags:

Montag bis Freitag  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

#### nachmittags:

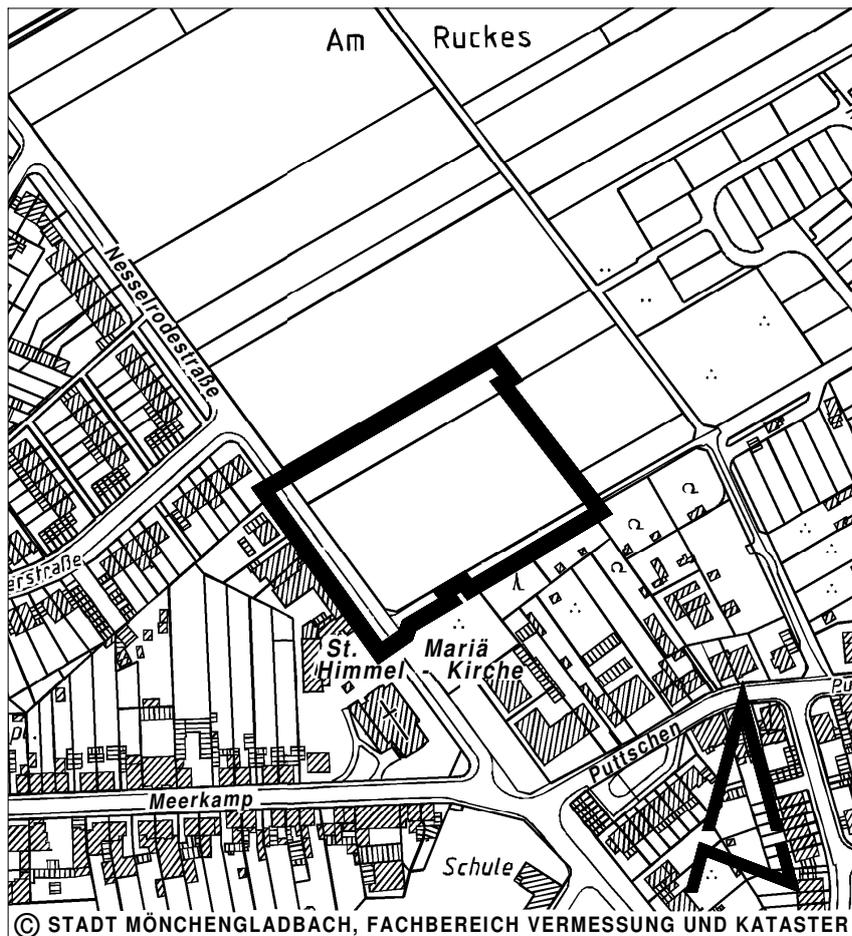
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die

# GEBIET DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.519/IX



## ABGRENZUNG DES GEBIETES

Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 693/III und die 1. Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 519/IX gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 17.12.2009

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 12, Kuhbaumshütte“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 12, Kuhbaumshütte" vom 15. Dezember 2009 gemäß § 82 Baugesetzbuch, ist am 18. Dezember 2009 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 12, Kuhbaumshütte“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,  
den 23. Dezember 2009

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtobervermessungsrat

### Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen

Für das am 01.08.2010 beginnende Schuljahr (1. Unterrichtstag: 30.08.2010) werden in den **Schulsekretariaten** Anmeldungen zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

**Anmeldezeitraum für alle städtischen weiterführenden Schulen (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen):**

**30. Januar 2010 bis einschließlich 03. Februar 2010**

#### **Öffnungszeiten der Gesamtschulen:**

Samstag	30.01.2010 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	01.02.2010 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	02.02.2010 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	03.02.2010 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

#### **Öffnungszeiten der Hauptschulen:**

Samstag	30.01.2010 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	01.02.2010 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	02.02.2010 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	03.02.2010 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

#### **Öffnungszeiten der Realschulen:**

Samstag	30.01.2010 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag	01.02.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	02.02.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	03.02.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

#### **Öffnungszeiten der Gymnasien:**

Samstag	30.01.2010 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag	01.02.2010 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag	02.02.2010 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch	03.02.2010 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Zusätzlicher Anmeldezeitraum für die städtischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien:**

**26. Februar 2010 bis einschließlich 05. März 2010**

#### **Öffnungszeiten der Hauptschulen:**

Freitag	26.02.2010 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag	01.03.2010 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	02.03.2010 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	03.03.2010 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	04.03.2010 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	05.03.2010 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

#### **Öffnungszeiten der Realschulen:**

Freitag	26.02.2010 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag	01.03.2010 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	02.03.2010 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	03.03.2010 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	04.03.2010 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	05.03.2010 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

#### **Öffnungszeiten der Gymnasien:**

Freitag	26.02.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag	01.03.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	02.03.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Mittwoch	03.03.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	04.03.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag	05.03.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung.

**Anmeldezeitraum für die Bischöfliche Marienschule:**

**01. Februar 2010 bis einschließlich 03. Februar 2010**

Montag	01.02.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag	02.02.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	03.02.2010 von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr

Mitzubringen sind das letzte Halbjahreszeugnis, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und die in den Grundschulen ausgehändigten Anmeldescheine. Für die Anmeldung an der Bischöflichen Marienschule ist zusätzlich die Taufbescheinigung des Kindes erforderlich.

**Städtische Berufskollegs**  
**(früher: berufsbildende Schulen)**

**Berufskolleg Platz der Republik**  
**für Technik und Medien:**

**01. Februar 2010 bis 10. Februar 2010**

montags, mittwochs und donnerstags  
08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
(durchgehend)  
dienstags 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
(durchgehend)  
freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
samstags (nur 06.02.2010)  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Berufskolleg Rheydt-Mülfort**  
**für Technik:**

**30. Januar 2010 bis 10. Februar 2010**

montags bis donnerstags  
08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
(durchgehend)  
freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
samstags (nur 30.01.10)  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Berufskolleg Volksgartenstraße**  
**für Wirtschaft und Verwaltung:**

**01. Februar 2010 bis 11. Februar 2010**

montags bis donnerstags  
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und  
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

**Berufskolleg Rheydt-Mülfort**  
**für Wirtschaft und Verwaltung:**

**30. Januar 2010 bis 10. Februar 2010**

montags bis donnerstags  
08.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
(durchgehend)  
freitags 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
samstags (nur 30.01.10)  
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

**Maria-Lenssen-Berufskolleg:**

**30. Januar 2010 bis 10. Februar 2010**

montags bis donnerstags  
08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und  
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
samstags (nur 30.01.10)  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mitzubringen sind das letzte Schulzeugnis und ein tabellarischer Lebenslauf.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Stadtgebiet Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Lieferung von Rindenmulch

Die Anlieferung des Qualitäts-Rindenmulch 0-40, erfolgt einzeln auf Abruf, frei Verwendungsstellen (lt. LV) im Stadtgebiet Mönchengladbach

**Ausführungsfrist:**  
Feb 2010 - Mai 2010

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Ring, Telefon: 02161/25-6839

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
15.01.2010, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4 Obergeschoss, Zimmer 441

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Mit dem Angebot sind vorzulegen:  
Nachweis über die Zugehörigkeit zur Gütegemeinschaft Substrate f. Pflanzenbau e.V.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

**Zuschlags- und Bindefrist:**  
15.02.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr - 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Funktionswesten und Einsatzoveralls

**Aufteilung in Lose:**  
Ja

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**  
Los 1 - 57 Funktionswesten;  
Los 2 - 23 SEG-Einsatzkombis

**Angebote sind möglich für:**  
ein Los, alle Lose

**Ausführungsfrist:**  
ca. 1.Quartal 2010

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Hoffknecht, Tel.: 02166 9989-2455

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 14.01.2010 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0102, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail sabine.schueler@moenchengladbach.de angefordert werden.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
21.01.2010

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Stadt Mönchengladbach, FB 12.20,  
Weiherstr. 21, Zi. 10  
41061 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden auf Verlangen vorzulegenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Referenzliste

Die Wertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Preis: 70%
- Qualität: 30%

**Zuschlags- und Bindefrist:**  
12.02.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Feuerwehr -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
2 Kommandowagen (KdoW)

**Aufteilung in Lose:**  
Ja

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**  
Los 1: PKW Kombi;  
Los 2: PKW SUV

**Angebote sind möglich für:**  
ein Los, alle Lose

**Ausführungsfrist:**  
1.Hj. 2010

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Kleinen,  
Telefon +49 (0) 2166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 27.01.2010

bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zimmer 0102, 41238 Mönchengladbach  
Sie können auch unter Fax-Nr. +49 (0)21 66 9989-2489/E-mail robert.gorzolka@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
03.02.2010, 12.00 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Stadt Mönchengladbach, FB 12.20  
Weiherstr. 21, Zi. 10  
41061 Mönchengladbach

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 7 Nr. 4 VOL/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden auf Verlangen einzureichenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Die Wertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Preis (Gewichtung 60 %)
- Techn. Wert (20%)
- Qualität (20%)

**Zuschlags- und Bindefrist:**  
31.03.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- FB Feuerwehr -

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008

Die Gesellschafterversammlung vom 16.09.2009 hat den Jahresabschluss 2008 in der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft

geprüften Fassung festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 880.476,49 auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.02.2010 bis 19.02.2010 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Krankenhaussträgergesellschaft Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Mönchengladbach, der zugleich der Jahresabschluss des Krankenhauses Städtische Kliniken Mönchengladbach nach KHG ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhaussträgergesellschaft, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher insbesondere auf die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV sowie die Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Krankenhaussträgergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 30 KHGG NRW abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt

wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein treffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und der Krankenhausträgergesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, den 14. April 2009

PricewaterhouseCoopers  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Norbert Wiechers  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Sabine Bönnen  
Wirtschaftsprüferin

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach,  
den 10. Dezember 2009

gez. Horst Imdahl  
Geschäftsführer

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008

Die Gesellschafterversammlung vom 17.09.2009 hat den Jahresabschluss 2008 der KSG Kliniken-Service-Gesellschaft Mönchengladbach mbH festgestellt und beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 21.201,15 einen Betrag von EUR 15.000,00 an die Gesellschafterin auszuschütten und EUR 6.201,15 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2008 liegt in der Zeit vom 08.02.2010 bis 12.02.2010 in der Verwaltung der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach,  
den 18. Dezember 2009

gez. Horst Imdahl  
Geschäftsführer

## Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Mönchengladbach III/2 - Wickrath - werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Mittwoch, 20. Januar 2010, 20.00 Uhr,**

in die Gaststätte Haus Eckartz, Mennrath 132, 41179 Mönchengladbach, eingeladen.

### Tagesordnung

- 1.) Feststellung über die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2.) Niederschrift über die letzte Jagdgenossenschaftsversammlung
- 3.) Vorlage des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes
- 4.) Vorlage des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2010/11
- 5.) Neuwahlen des Vorstandes und des Geschäftsführers
- 6.) Bestellung der Rechnungsprüfer
- 7.) Verschiedenes

Mönchengladbach,  
den 17. Dezember 2009

Der Vorsitzende

## Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nrn.:**

**3421924055  
4211448487**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 10. März 2010, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,  
den 10. Dezember 2009

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die nachstehend aufgeführten verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nrn.:**

**3500035658  
3500840008**

Der/Die Inhaber/in der vorgenannten Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 10. März 2010, seine/ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls werden diese für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,  
den 11. Dezember 2009

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

**Sparkassenbuch-Nr.:****3401569870**

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 15. März 2010, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach,  
den 15. Dezember 2009

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte, verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchenglad-

bach, wurde am 11.12.2009 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:****3500915909**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,  
den 11. Dezember 2009

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte, verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 17.12.2009 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:****3401321462**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,  
den 18. Dezember 2009

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

## **Die Bilanzsumme der Stadt beträgt 3,3 Milliarden Euro**

Kämmerer brachte Entwurf der Eröffnungsbilanz in den Rat ein: 1,25 Milliarden Euro Eigenkapital

Den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2009 auf der Basis der kaufmännisch doppelten Buchführung stellte Stadtkämmerer Bernd Kuckels gestern dem Rat vor. Der kamerale Haushalt hat mit der Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) endgültig ausgedient. Mehr Wirtschaftlichkeit und Effektivität, Kosten- und Leistungstransparenz und Bürgernähe, die zu einer effizienteren Verwaltungsarbeit führen soll, sind die Ziele der grundlegenden Reform im Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen. Landesweit ist die Umstellung von der Kameralistik zur Doppik durch das neue Gemeindehaushaltsrecht seit 1. Januar 2009 verpflichtend. Der erste Haushalt, der den Bestimmungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements entspricht, wurde im September vergangenen Jahres in den Rat eingebracht. Bei der gestrigen Einbringung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz sprach Stadtkämmerer Bernd Kuckels von „einem weiteren Meilenstein“ dieser Reform. Ein Gesamtabschluss, der die städtischen Unternehmen und Beteiligungen einbezieht, soll nach Vorgabe des Gesetzgebers bis Ende 2010 aufgestellt werden.

Mit der Eröffnungsbilanz liegt nun ein umfassendes Bild der Finanzsituation zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vor und liefert Informationen zum Anlagevermögen (u.a. Grundstücke, Gebäude, Straßen), Umlaufvermögen (Vorräte, Forderungen, Wertpapiere, liquide Mittel), zum Eigenkapital, Rückstellungen (unter anderem für Pensionen) sowie zu Verbindlichkeiten etwa aus Krediten für Investitionen.

Die Bilanzsumme der Stadt zum Stichtag 01.01.2009 beträgt rund 3,3 Milliarden Euro, darunter 3,2 Milliarden Euro an Anlagevermögen. Wichtigste Position des Anlagevermögens sind mit 2,3 Milliarden Euro die Sachanlagen. Davon entfallen knapp 558 Millionen Euro auf unbebaute Grundstücke, davon wiederum allein 411,6 Millionen Euro auf die Grünflächen. Mit 577,3 Millionen Euro stehen die bebauten Grundstücke zu Buche, unterteilt in Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude. Größter Posten der Sachanlagen ist das Infrastrukturvermögen mit 949,5 Millionen Euro. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler erreichen einen beachtlichen Wert von 174 Millionen Euro.

Neben den Sachanlagen gibt es Finanzanlagen in Höhe von 950 Millionen Euro. Davon entfallen 577 Millionen Euro auf Anteile an verbundenen Unternehmen, 194 Millionen Euro auf Beteiligungen, 102,5 Millionen Euro auf Wertpapiere des Anlagevermögens und 76,5 Millionen Euro auf Ausleihungen.

Auf der Passivseite stehen Sonderposten in Höhe von 535 Millionen Euro und Rückstellungen von 433 Millionen Euro, darunter allein 362 Millionen für Pensionsverpflichtungen. Unter den Verbindlichkeiten in Höhe von 1,05 Milliarden Euro entfallen 403 Millionen Euro auf Investitionskredite sowie 638 Millionen Euro aus Krediten zur Liquiditätssicherung.

Daraus ergibt sich ein Eigenkapital von knapp 1,25 Milliarden Euro, das bei derzeit prognostizierten



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524.  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

jährlichen Defiziten von 159,5 Millionen Euro in 2009 bis 204,3 Millionen Euro im Jahr 2013 weiter hochgerechnet um das Jahr 2015 vollständig aufgezehrt sein und in ein negatives Eigenkapital umschlagen würde.

Zum weiteren Verfahren: Nachdem gestern der Entwurf der Eröffnungsbilanz in den Rat eingebracht wurde, soll in der nächsten Sitzung des

Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen der Entwurf ausführlich vorgestellt und beraten werden, der später im Rat festgestellt wird. Anschließend erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Abschließend festgestellt wird die Eröffnungsbilanz dann vom Rat nach einer Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und im Hauptausschuss.

## Pflege und Rekonstruktion der Hehner Landwehr

Fällmaßnahmen werden im Januar fortgesetzt

Entlang des Rennbahnweges zwischen dem Hardter Wald und dem Ortsteil Hehn verläuft ein markanter Grünzug: die Hehner Landwehr. Dass die waldähnliche Struktur aus Eichen, Birken und Buchen auf einem Bodendenkmal wächst, ist erst auf den zweiten Blick ersichtlich.

Die Landwehren im Mönchengladbacher Gebiet entstanden im 14. und 15. Jahrhundert und stellen eine für das Mittelalter typische Grenzbefestigung oder Einfriedung eines Landesteiles oder Kirchenbesitzes dar. Hierbei bilden zwei oder drei Wälle mit dazwischen liegenden Gräben die Grundelemente der Landwehr. Damit diese Art der „Befestigung“ undurchdringbar wurde, erfolgte eine Bepflanzung der Wälle mit Hainbuchen und sich stark verzweigenden, dornigen Straucharten wie Weißdorn, Schlehe und Wildrose. Fast alle Landwehren in Mönchengladbach sind heute als Bodendenkmale geschützt.

Früher wurde das Holz auf der Landwehr genutzt, indem die Gehölze kurz über dem Boden abgetrennt (fachmännisch: „auf den Stock gesetzt“) wurden. Nach dieser Behandlung trieben die Gehölze aus dem verbleibenden Stock wieder

aus. Mittels dieser Nutzungsform, die man auch Niederwaldwirtschaft nennt, entstand eine mehrfach gestufte und damit ökologisch wertvolle Strauchhecke aus verschiedenen alten Gehölzformen.

Aufgrund der fehlenden Nutzung in den letzten Jahrzehnten sind die Gehölze mittlerweile durchgewachsen. Aus der ursprünglichen Strauchhecke ist eine Baumhecke entstanden, die innen fast hohl ist und im Vergleich zur ehemaligen Struktur auch wesentlich weniger Gehölzarten aufweist.

Die Stadt Mönchengladbach wendet daher die „alte“ Form der Pflege an der Hehner Landwehr an, um diese wieder zu rekonstruieren und ökologisch aufzuwerten. Bereits im Jahr 2001 wurde diese Pflege nahe Hehn durchgeführt und im Rahmen des Euroga-Projektes „Kulturlandschaftspfad“ präsentiert. Ab Januar werden weitere Abschnitte folgen, bis die Landwehr in wenigen Jahren durchgepflegt sein wird und sich vom daneben verlaufenden Wanderweg aus wehrhaft wie in alten Zeiten und als ökologisches Refugium präsentiert. Der zusätzliche Pfad im Inneren der Landwehr wird dann nicht mehr begehbar sein.